Durchführungsbestimmungen für den Frauenfußball des Kreis Euskirchen Spielzeit 2023 / 2024

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Kreisvorstand behält sich in allen nicht geregelten bzw. unvorhersehbaren Fällen des Spielbetriebs nach Anhörung des Kreisspielausschusses eine Entscheidung vor.
- 2. Zuständig für den Frauen-Spielbetrieb des Kreises ist der/die Staffelleiter/in der Frauen Kreisliga A.
- 3. Juniorinnen ab 16 Jahren spielen in den Frauenklassen. (Stichtag ist der 01.01.2007)
- 4. Spielerinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges (Stichtag 01.01.2007 31.12.2007) können auf Antrag eine Spielerlaubnis für die 1. Frauenmannschaft ihres Vereins erhalten. Die Bestimmungen über die vorzeitige Spielberechtigung für Frauenmannschaften sind auf den Internet-Seiten des WDFV unter www.wdfv.de zu finden.
- 5. Jede Frauenmannschaft sollte eine weibliche Betreuerin haben.
- 6. Es gelten die Regeln der Durchführungsbestimmungen des FVM-Herrenspielbetriebs, sowie nachfolgend aufgeführte / Punkte und ergänzende Regularien:

II. Meisterschaftsspielbetrieb / Kreisübergreifender Spielbetrieb

- 1. In der Saison 2023/2024 wird ein eigenständiger Spielbetrieb stattfinden. Der Fußballreis Euskirchen ist federführend für den Meisterschaftsspielbetrieb für die beteiligten Vereinen aus dem Kreis Euskirchen sowie den eingebundenen Vereinen aus dem Rhein-Erft-Kreis zuständig. Der Kreis Euskirchen wird den Kreis Rhein-Erft über alle Festlegungen und Entscheidungen informieren, sieht sich jedoch vor Entscheidungen selbständig für den Meisterschaftsspielbetrieb zu tätigen.
- Die Anzahl der teilnehmenden Frauenmannschaften für einen Meisterschaftsspielbetrieb im Rhein-Erft-Kreis aus den beiden Kreisen ist auf insgesamt maximal 18 begrenzt, die Aufteilung ergibt sich zum Datum des Meldeschlusses. Sollte es sich abzeichnen, dass es mehr Mannschaftsmeldungen geben wird, so wird über eine alternative Lösung beraten
- 3. Der Fußballkreis Rhein-Erft & Fußballkreis Euskirchen haben sich für die Saison 2023/2024 auf eine alternative Lösung geeinigt. Unter Einbindung aller Vereine wird der Spielbetrieb in zwei getrennten Spielbetrieben durchgeführt.
- 4. Der Fußballkreis Euskirchen beginnt im Meisterschaftsspielbetrieb 2023/2024 mit einer eigenständigen Staffel. Der Spielbetrieb besteht aus insgesamt 9 Mannschaften, setzen sich zusammen aus 5 Mannschaften des Kreis Euskirchen und 4 Mannschaften aus dem Rhein-Erft-Kreis die sich dem Spielbetrieb angeschlossen haben.
- 5. Es gelten die Anstoßzeiten, die im Spielplan veröffentlicht sind. Sollten Sportplätze gesperrt werden, sind auch kurzfristige Neuansetzungen auf anderen Plätzen und zu anderen Uhrzeiten möglich. Diese sind dem Kreisspielausschuss, dem Schiedsrichteransetzer, dem Schiedsrichter rechtzeitig mitzuteilen.
- 6. Sollte der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheinen, so ist von beiden Mannschaften stets eine Einigung über die Leitung des Spieles zu erzielen. Beide Vereine haben die folgende verbindliche Anordnung des Kreisvorstandes zur Leitung der Spiele zu beachten. Die Leitung des Spieles übernimmt in folgender Reihenfolge:
 - 1) ein neutraler anwesender aktiver Schiedsrichter
 - 2) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Gastvereins
 - 3) ein anwesender aktiver Schiedsrichter des Platzvereins
 - 4) ein Betreuer des Gastvereins
 - 5) ein Betreuer des Platzvereins.

Kein Spiel darf wegen eines nicht anwesenden oder nicht angesetzten Schiedsrichters im Meisterschaftsspielbetrieb ausfallen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn für ein angesetztes Spiel kein Schiedsrichter angesetzt wurde.

- 7. Die Spielberechtigung wird ausschließlich mittels DFBnet Spielplus nachgewiesen. In der Spielberechtigungsliste muss ein aktuelles Foto der mitwirkenden Spielerin hochgeladen werden und vor Ort durch den Schiedsrichter eingesehen werden (§9(1) WDFV-Spielordnung). Der Papier-Spielerpass zum Nachweis der Spielberechtigung wird nach Ablauf einer Übergangsfrist zum 31. August 2023 abgeschafft.
- Flex-Regelung (Norweger Modell)
 Mannschaften können in der Frauen Kreisliga A bis spätestens zwei Wochen vor dem Meisterschaftsbeginn

beim zuständigen Fußballkreis (Kreis Euskirchen) eine Mannschaft zur Teilnahme am Spielbetrieb im so genannten "Norweger Modell"(Flex) melden oder eine bereits gemeldete Mannschaft für den Spielbetrieb gemäß "Norweger Modell" ummelden.

- 1) Mannschaften, die im "Norweger Modell" gemeldet sind, nehmen am regulären Spielbetrieb teil.
- 2) Mannschaften, die im "Norweger Modell" gemeldet sind, entscheiden für jeden Spieltag, ob sie 11, 10 oder 9 Spielerinnen gleichzeitig einsetzen. Sie haben bis spätestens zwei Tage vor dem jeweiligen Spieltag ihren Gegner und den Staffelleiter/ Beauftragter für den Frauenfußball des Fußballkreises Euskirchen verbindlich über ihre Mannschaftsstärke zu informieren.
- 3) Spiele gemäß "Norweger Modell" finden auf Plätzen in Normalgrößen statt.
- 4) Die (Flex)-meldende Mannschaft darf maximal zwei Auswechselspielerinnen einsetzen, die gegnerische Mannschaft darf vier Auswechslungen einsetzen.
- 5) Mannschaften, die im "Norweger Modell" spielen sind nicht aufstiegsberechtigt.

Die an einem Spiel gemäß "Norweger Modell" beteiligten gegnerischen Mannschaften haben sich hinsichtlich der Anzahl der gleichzeitig am Spiel teilnehmenden Spielerinnen der Mannschaft anzupassen, die mit der geringsten Anzahl von Spielerinnen teilnimmt (9,10 oder 11).

9. Timeout-Regelung

Die TIMEOUT-Regelung wird im Meisterschaftsspielbetrieb praktiziert. Dabei ist zu beachten, dass jede Mannschaft während eines Spiels bis zur 80. Spielminute einmal die Möglichkeit, von der TIMEOUT-Regelung gebrauch machen kann. Die Zeitdauer des TIMEOUT beträgt 2 Minuten.

10. Ein- und Auswechseln von Spielerinnen

In der Frauen-Kreisliga A ist Rückwechseln ausgewechselter Spielerinnen nach § 45 SpO/WFLV zulässig. Während des Spiels dürfen *fünf* Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. Insgesamt können damit 16 Spielerinnen einer Mannschaft am Spiel teilnehmen. Besondere Festlegungen bei Mannschaften die im "Norweger Modell" gemeldet sind. Der Wechsel muss grundsätzlich in einer Spielruhe und mit Genehmigung des Schiedsrichters vollzogen werden. Wenn der Schiedsrichter feststellt, dass der Wechsel nur zur Spielverzögerung dient, hat er die Möglichkeit, den Wechsel abzulehnen bzw. diese Zeit nach seinem Ermessen nachzuspielen.

11. Auf und Abstiegsregelung

Der Staffelsieger ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Die Auf- und Abstiegsregelung in der Kreisliga wird entsprechend nach § 41 Abs.3 Spo/WDFV bei Punktgleichheit nach dem Subtraktionsverfahren (Tordifferenz) entschieden.

Datum der Aktualisierung: 23.07.2023 / Isabelle Strunk